



Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-3-10-14

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9 in Landshut, haben am 30.06.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung des Biomasseheizkraftwerks Landshut auf dem Betriebsgrundstück Am Lurzenhof 31 in Landshut beantragt. Am 30.07.2020 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt. Die Änderung besteht in einem Betrieb des Biomasseheizkessels, der nunmehr ohne ständige Beaufsichtigung (BoB 24h) erfolgen soll, der Optimierung der Feuerungsleistungsregelung und der Errichtung und dem Betrieb zweier Notstromaggregate.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.1 und 1.2.4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Lärm: Mit dem einmal im Monat stattfindenden Probetrieb der beiden Notstromaggregate für eine Stunde tagsüber sind nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelastigungen nicht zu erwarten.

Luftreinhaltung: Aufgrund des geringen Abgasvolumenstroms und der niedrigen Einsatzzeiten der Notstromaggregate werden die Bagatellmassenströme der TA Luft nicht erreicht. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit: Mit dem Betrieb der Dampfkesselanlage ohne ständige Beaufsichtigung (BoB 24 h) sind durch die Implementierung einer neuen Feuerungsleistungsregelung und weiterer sicherheitstechnischer Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süd und des Gewerbeaufsichtsamts keine Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten.

Wasserrecht: Bei Realisierung der in den Unterlagen beschriebenen Verfahrensschritte und Maßnahmen zum Gewässerschutz kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 31.08.2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Völk
Regierungsrätin